

EINSCHREIBEN

Staatsanwaltschaft Nidwalden  
Kreuzstr. 2  
Postfach 1242  
6371 Stans

[REDACTED], den 26. Februar 2021

**Einsprache gegen Strafbefehl: angebliche Verletzung der Maskenpflicht (Übertretung nach Art. 3a Abs. 1 i.V.m. Art. 13 lit. f Covid-19-Verordnung besondere Lage)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit erhebe ich in der vorerwähnten Angelegenheit form- und fristgerecht Einsprache und stelle die nachfolgenden

Rechtsbegehren:

1. Der angefochtene Strafbefehl [REDACTED] sei vollständig aufzuheben.
2. Der Beschuldigte sei vollumfänglich von Schuld und Strafe freizusprechen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Staates.

I. Formelles

Der angefochtene **Strafbefehl** (siehe Beilage 1) wurde dem Beschuldigten am 23.02.2021 zugestellt. Die 10-tägige **Einsprachefrist** des Art. 354 Abs. 1 StPO ist ergo mit der vorliegenden Eingabe **gewahrt**.

II. Materielles

Die Angaben im Strafbefehl sind weitgehend korrekt – mit einer gewichtigen Ausnahme. Es trifft nicht zu, dass der Beschuldigte gar keine Maske getragen hat. **Vielmehr trug er die Maske bis kurz unter die Nasenspitze**. Er hat sich mithin an die Maskenpflicht gehalten und den Mund vollständig sowie die Nase teilweise/ansatzweise abgedeckt. Von einer eigentlichen Maskenverweigerung kann damit keine Rede sein. Wobei festzuhalten ist, dass sich überdies die gesamte Kontrolle sehr komisch abspielte.

So wurde der Beschuldigte von der Schaffnerin einzig darum gebeten, die Maske „ganz richtig“ anzuziehen. Nachdem sich der Beschuldigte (aus naheliegenden Gründen) über diese Kleinlichkeit genervt hatte, lief die Schaffnerin weiter und forderte diesen keineswegs zum Aussteigen auf (der Beschuldigte wird vorliegend denn auch zurecht nicht für Ungehorsamkeit gegenüber Bahnsicherheitspersonal bestraft). Erst als der Beschuldigte den Zug verliess, wurde er von drei Polizisten abgefangen sowie ohne Vorwarnung verzeigt. Und dies, obwohl er darauf hinwies, dass er eine Maske getragen hatte, jedoch nur bis knapp unter die Nasenspitze. Die Polizisten setzen ihr kleinliches Verhalten unbesehen fort.

### III. Juristisches

Nach Art. 3a Abs. 1 i.V.m. 13 lit. f Covid-19-Verordnung besondere Lage wird mit Ordnungsbusse bestraft, wer in den öV vorsätzlich oder fahrlässig keine Gesichtsmaske trägt. Jene Norm stellt bloss das eigentliche Nichttragen der Gesichtsmaske unter Strafe. Es steht nirgendwo, dass die Maske zwingend und jederzeit über dem Nasenspitz getragen werden müsste. Eine Verurteilung für bloss angebliches (und je nach Blickwinkel für Schaffnerin und Beschuldigten anders erscheinendes) Nicht-Richtig-Tragen der Gesichtsmaske scheidet damit infolge **fehlender Tatbestandsmässigkeit** vollends aus; sie verletzt den Grundsatz „**nulla poena sine lege**“ und das strafrechtliche **Bestimmtheitsprinzip** (Art. 1 StGB). So haben denn auch die Bezirksgerichte Dietikon (ZH) und Baden (AG) entschieden, als es um den angeblich unerlaubten Verkauf gewisser Artikel während des ersten Lockdown ging. Auch dort wurde darauf hingewiesen, dass gewisse Notverordnungsbestimmungen schlicht das strafrechtliche Bestimmtheitsprinzip verletzen (siehe [Beilage 2: sehr aktueller Artikel „Limmattalerzeitung“ vom 17.02.2021](#)).

Hinzu kommt, dass das Deliktsdatum in casu der ■.01.2021 ist. Jedoch trat erstmals am 01.02.2021 eine bis zum 31.12.2021 befristete Ordnungsbussenkompetenz zur Sanktionierung von Maskenpflichtverletzungen in Kraft. Bis dahin gab es einzig eine unbefristete Notverordnungsnorm, die ihrerseits via Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG hätte bestraft werden sollen. Hierzu ist jedoch festzuhalten, dass das Schweizer **Verfassungs- und Gesetzesrecht (BV, RVOG, EpG etc) unbefristete Notverordnungsnormen ganz grundsätzlich verbietet**, womit diese strafrechtlich nicht durchsetzbar sind (so auch [Beilage 3: Beitrag des freiberuflich tätigen Juristen MLaw Artur Terekhov, 8102 Oberengstringen ZH vom 31.10.2020 auf InsideParadeplatz](#)). Maskenpflichtverletzungen, die vor dem 31.01.2021 begangen wurden, sind damit mangels tragfähiger rechtlicher Grundlage per se nicht sanktionierbar. Wobei festzuhalten ist, dass all dies hier unbeachtlich bleiben darf, da der Beschuldigte ja eine Maske trug (bis unter die Nasenspitze).

Der Grundsatz der lex mitior (Art. 2 Abs. 2 StGB), den die adressierte Staatsanwaltschaft in casu schon von sich aus anwendet, ist damit in casu gar keiner, zumal vor dem 31.01.2021 ja gerade keine Rechtsgrundlage zur Sanktionierung von Maskenpflichtverletzungen bestanden hat. Und dies gar dann, wenn der Beschuldigte wirklich jede Form des Maskentragens verweigert hatte, was er aber nicht getan hat. Zudem ist zu beachten, dass die lex mitior auch bedingte, dass im Ordnungsbussenverfahren gar keine Kosten erhoben würden (Art. 12 OBG). **Die 100 CHF Gebühren sind damit ebenso rechtswidrig.**

[REDACTED]

---

Aus alldem folgt, dass der Beschuldigte vollständig freizusprechen bzw. das Verfahren gegen ihn einzustellen ist. Ergo hat der Staat die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 423 StPO). Auch hat der freiberuflich als [REDACTED] tätige sowie in eigener Sache prozessierende Beschuldigte **Anspruch auf eine Entschädigung**, welche seine Spesen und Auslagen, aber auch seine Lohn- und Erwerbseinbussen angemessen abdeckt (Art. 429 Abs. 1 lit. a und b StPO; näher hierzu vgl. BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, Art. 429 N 23). Auf Verlangen reicht der Beschuldigte weitere Unterlagen nach, die eine genauere Bezifferung der Entschädigung ermöglichen, soweit diese in casu nicht auf Pauschalbasis erfolgen sollte.

Damit sind die eingangs gestellten Rechtsbegehren hinreichend begründet, weshalb ich abschliessend höflich um deren Gutheissung ersuche. Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Beilagen: erwähnt